

Neuerungen Mehrwertsteuer per 01.01.2024

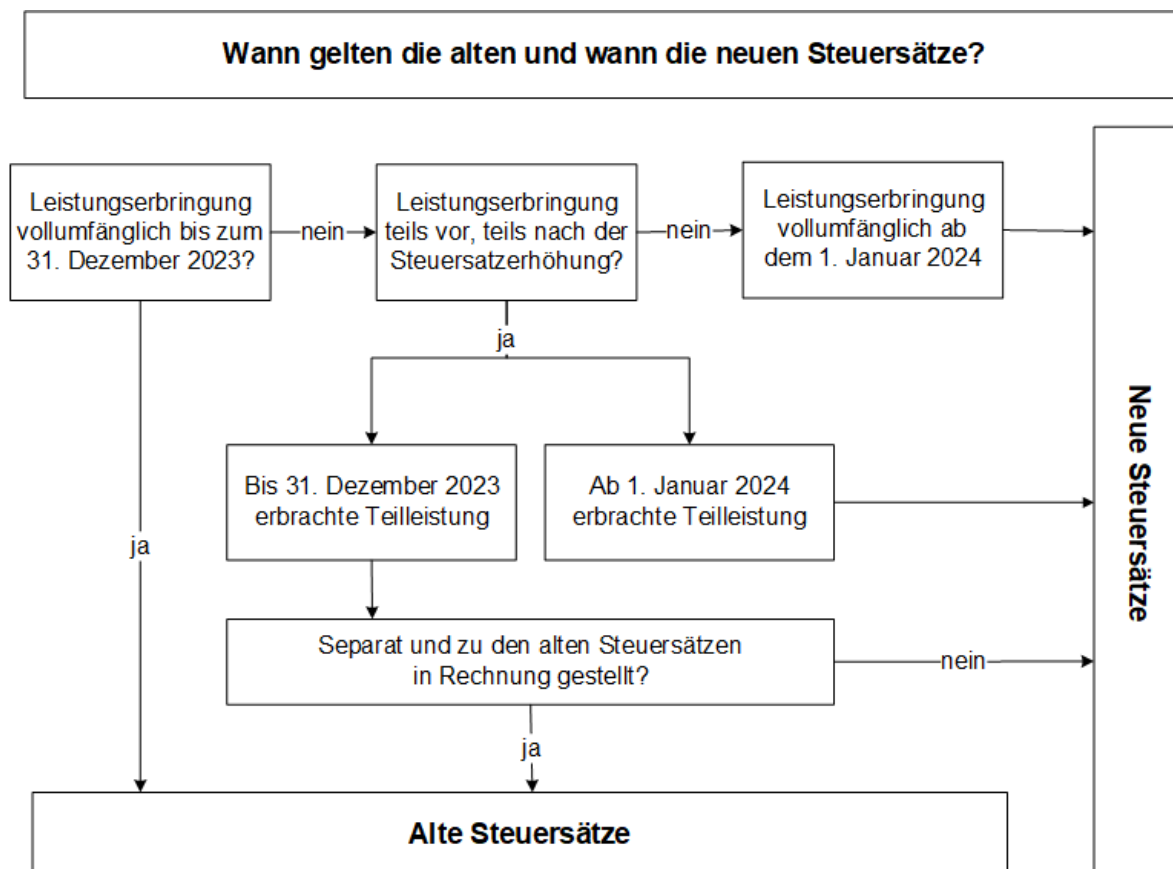
Anpassung Steuersätze

Steuersätze	Bisher	neu
Normalsatz	7.7%	8.1%
Reduzierter Steuersatz	2.5%	2.6%
Sondersatz für Beherbergung	3.7%	3.8%
Saldosätze	Diese ändern auch (siehe www.estv.admin.ch)	

Für die Abrechnung der Mehrwertsteuer gibt es zwei Methoden: Die Deklaration mit vereinnahmter (nach Geldfluss) oder vereinbarter Methode (Datum der Rechnungsstellung). Massgebend für den anzuwendenden Steuersatz ist jedoch **nicht die Methode**, sondern der Zeitpunkt der Leistungserbringung.

Was muss ich beachten?

- Wenn möglich alle Leistungen im Jahr 2023 fakturieren.
- Vorauszahlungen für das Jahr 2024 (Akontorechnungen, Gemüse Abo usw) mit den neuen Sätzen fakturieren.
- Bei Rechnungen im Jahr 2024 die Leistungen aus dem Jahr 2023 enthalten, beide Sätze ausweisen.
- Faktura Software oder Vorlagen im Excel und Word den Änderungen anpassen.
- Bei Offerten für das Jahr 2024 die neuen Sätze verwenden.



Es wird empfohlen, Aufträge, die noch nicht abgeschlossen sind, per Ende des Jahres 2023 bereits in Teilrechnungen und Situationsetats korrekt abzugrenzen (z. B. in der Baubranche). Darin sind die angefangenen Leistungen in Bezug auf Art, Gegenstand, Umfang und Zeitpunkt (bzw. Zeitraum) detailliert aufzuführen.

Detaillierter Infos entnehmen Sie der Broschüre: MWST Info 19 unter www.estv.admin.ch

Weitere Tipps und Tricks im Zusammenhang mit der MWST

- Ab CHF 100'000.00 MWST-pflichtigen Umsatz müssen Sie sich bei der MWST registrieren lassen. Wer pflichtig ist und diesen Umsatz von CHF 100'000.00 nicht mehr erwirtschaftet, kann sich im MWST-Register löschen lassen (bis Ende Februar 2024).
- Wer mit der **SalDOSatzmethode** abrechnet, kann per 01.01.2024 zur **effektiven Methode wechseln** und mindestens 3 Jahre mit dieser Methode abrechnen. Dies ist für Betriebe interessant, welche in den nächsten 3 Jahren **grössere Investitionen** geplant haben. Wer von der effektiven Methode zur SalDOSatzmethode wechseln möchte, kann nach drei Jahren wechseln. Die Meldung muss bei der Mehrwertsteuerverwaltung bis spätestens 28.02.2024 erfolgen.
- Bei Betrieben, welche mit der **effektiven Methode** abrechnen und den Betrieb in naher Zukunft aufgeben, kann es sinnvoll sein, wenn auf die **SalDOSatzmethode** gewechselt wird. Dies hat den Vorteil, dass die Umsätze aus den Verkäufen von Betriebseinrichtungen (Maschinen, Geräte usw.) nicht mit 8.1% abgerechnet werden müssen. Die Meldung muss bei der Mehrwertsteuerverwaltung bis spätestens 29.02.2024 erfolgen.
- Eine Rechnung, welche die formellen Anforderungen zur Rechnungsstellung (MWST) erfüllt, ermöglicht in der Regel den Vorsteuerabzug. Die Belege (Rechnungen/Quittungen) müssen dabei folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Adresse und MWST-Nummer des Leistungserbringers (Lieferanten)
 2. Name und Geschäftsadresse des Empfängers (bei Kassenzetteln ab CHF 400.00)
 3. Datum/Zeitraum der Lieferung- oder Dienstleistungserbringung
 4. Genaue Bezeichnung der Lieferung oder Dienstleistung
 5. Preis (Entgelt) der Lieferung oder Dienstleistung
 6. Angewandter Mehrwertsteuersatz (z.B. 7.7%) und der konkrete MWST-Betrag, sofern nicht im Rechnungsbetrag enthalten
 7. Signatur

Haben Sie noch Fragen, rufen Sie uns an: 034 409 37 50